

wirken mehrerer Personen bei der Ausführung einer Straftat<sup>3</sup> festgelegten Grundsätze. Darüber hinaus gelten die im Besonderen Teil des StGB fixierten Regeln. Danach tritt ausdrücklich bei einigen Deliktsarten für bestimmte qualifiziertere Formen des Zusammenwirkens erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit ein<sup>3</sup>. Nur bei einigen wenigen sieht das Gesetz allein das nicht weiter qualifizierte Zusammenwirken mehrerer bei der Ausführung der Straftat bzw. deren einfache gruppenweise Begehung als schweren Fall an<sup>4</sup>. Gleichzeitig kann jedoch für Beihilfe und Mittäterschaft unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 StGB die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Außerdem können bei einigen Deliktsarten wiederum mildere strafrechtliche Maßnahmen angewendet werden, wenn die Tatbeteiligung von „untergeordneter Bedeutung“ ist<sup>5</sup>.

Das Gesetz sieht also nicht schlechthin für jedes Zusammenwirken bei der Ausführung von Straftaten härtere strafrechtliche Maßnahmen vor. Es orientiert vielmehr darauf, auch hier die Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenziert und deliktsspezifisch zu lösen.

Nach § 5 StGB besteht das Wesen der Schuld bekanntlich darin, daß der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht. Für die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter sind folglich die Möglichkeiten des einzelnen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten und das ihnen widersprechende verantwortungslose Handeln in den einzelnen Etappen der Entstehung und Ausführung der Gruppenstraftat entscheidende Kriterien. Dabei sind die kriminologischen Besonderheiten dieser Gruppen zu beachten<sup>6</sup>.

3 Das Zusammenwirken von Tätern bei der Ausführung von Straftaten erscheint im StGB:

als Anstiftung, Mittäterschaft und Beihilfe (§ 22),

als „von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen“ bei Vergewaltigung (§ 121) und Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122),

als „von mehreren gemeinschaftlich begangen“ bei Raub und Erpressung (§ 128),

als „mit anderen gemeinschaftlich begangen“ bei Hehlerei (§ 234),

als „von mehreren begangen“ bei Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit und Rowdytum (§ 216),

als „von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen“ bei Fahnenflucht (§ 254),

als Gruppe bei Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 162) und persönlichen oder privaten Eigentums (§ 181), Vertrauensmißbrauch (§ 165), ungesetzlichen Grenzübertritt (§ 213), Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214) und Rowdytum (§ 215),

als Gruppe oder Organisation bei staatsfeindlichen Delikten (§§ 87, 89, 92, 97, 98, 99, 100, 105 und 107),

als Bande bei Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten (§ 86),

als Zusammenschließen bei der Gefangeneneuterei (§ 236),

als Zusammenrottung bei Zusammenrottung (§ 217) und Meuterei (§ 259).

<sup>3</sup> Vgl. §§ 87, 89, 92, 126/128, 127/128, 162, 165, 181, 214/216 und 215/216 StGB.

<sup>4</sup> Vgl. § 121 (Vergewaltigung), § 122 (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen), § 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) und § 254 (Fahnenflucht).

<sup>5</sup> vgl. §§ 162 und 181 StGB (Verbrecherischer Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen und persönlichen oder privaten Eigentums), §§ 214 und 216 StGB (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit) und §§ 215 und 216 StGB (Rowdytum).

<sup>6</sup> Zur grundsätzlichen Problematik der Gruppe vgl. z. B. Hahn, Soziale Wirklichkeit und soziologische Erkenntnis, Berlin 1965, S. 168 ff. (insb. S. 174, 178); Hiesch/Vorwerg, „Versuch einer Systematisierung des sozialpsychologischen Forschungsbereiches“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1964, Heft 5, S. 548 ff.;

Zur kriminellen Gruppe vgl. z. B. Hennig, „Kriminelle Gruppen Jugendlicher“, NJ 1965 S. 734 ff.; Fröhlich, „Sozialpsychologische Besonderheiten und Straftaten Jugendlicher“, Forum der

Kriminelle Gruppierungen Jugendlicher stehen in der Regel mit dem spezifischen Gruppierungsstreben junger Menschen im Zusammenhang. Sie beruhen auf mangelnder Integration dieser Jugendlichen in normale, positive Lebensgruppen und -bereiche (Familie, Schule, Arbeitskollektiv, Wohnbereich, gesellschaftliche Organisation). Das bedeutet aber zugleich, daß die mangelnde Integration in positive Lebensgruppen wie auch die kriminelle Gruppierung selbst die bei der Ausführung der Gruppenstraftat auf tretenden Entscheidungsmöglichkeiten und -Situationen dieser Jugendlichen erheblich beeinflussen<sup>7</sup>. Diese Faktoren sind auch für den Charakter der Gruppenstraftat bedeutsam.

Die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter muß daher im Zusammenhang mit dem sozialen Wesen krimineller Gruppierungen und der Gruppenstraftaten Jugendlicher gesehen und folgerichtig mit dem Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2, § 65 ff. StGB) verbunden werden.

### Zum Wesen krimineller Gruppierungen Jugendlicher

Bei der Bestimmung des Wesens krimineller Gruppierungen Jugendlicher ist davon auszugehen, daß mit Hilfe ihrer begrifflichen Erfassung strafrechtliche und kriminologische Probleme zu lösen sind. Ziel der Begriffsbestimmung der kriminellen Gruppierung ist es, solche Zusammenschlüsse von Jugendlichen zu erfassen, die hinsichtlich der Ursachen und Bedingungen der Straftaten, des Charakters der Straftaten, der Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der differenzierten — vor allem vorbeugenden — Bekämpfung von besonderer Bedeutung sind. Man darf sich daher hier nicht lediglich auf äußere Erscheinungsformen (z. B. die Zahl der Gruppenmitglieder) oder auch auf bestimmte sozialpsychologische Formen (wie Organisationsform und -grad) beschränken. Die Probleme können auch nicht — mehr oder weniger einseitig — unter psychologischen bzw. sozialpsychologischen Aspekten gelöst werden. Es ist vielmehr erforderlich, psychologische, sozialpsychologische und jugendkriminologisch-strafrechtliche Erkenntnisse richtig miteinander zu verbinden. Dabei sind psychologische bzw. sozialpsychologische Aspekte insoweit zu berücksichtigen, als sie dazu beitragen, das Strafrecht als Instrument der Vorbeugung und Bekämpfung dieser Kriminalitätserscheinung richtig anzuwenden<sup>8</sup>.

Ausgehend von der Aufgabe der Begriffsbestimmung der kriminellen Gruppierung Jugendlicher ist das Zu-

Kriminalistik 1967, Heft 6, S. 37 ff.; Kräupl, „Der Einfluß sozial fehlentwickelter Jugendlicher auf die Entstehung, Entwicklung, Struktur und Funktion krimineller Gruppen 14-25jähriger“, Staat und Recht 1969, Höft 1, S. 63 ff.

<sup>7</sup> vgl. hierzu Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff.; Geister/Amboß, „Aufklärung und Beurteilung der Gruppenkriminalität Jugendlicher“, NJ 1967 S. 464 ff.

<sup>8</sup> Den Ausführungen von Lischke/Keil/Seidel/Dettenbom (a. a. O., S. 15 f.) wird soweit gefolgt, als sie fordern, die Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse von den Aufgaben unseres sozialistischen Strafrechts abhängig zu machen. Ihrer Feststellung, solche Erkenntnisse könnten dann die Bekämpfung der Gruppenkriminalität fördern, wenn sie zur Aufhellung derjenigen psychologischen Gegebenheiten beitragen, die die „potenzierte Antisozialität“ und erhöhte Gefährlichkeit von Gruppenstraftaten ausmachen“ (a. a. O., S. 16), kann hinsichtlich der hier zu erörternden Problematik nicht zugestimmt werden.

Die Verfasser gehen hierbei von der „potenzierten Antisozialität“ und erhöhten Gefährlichkeit jeder Gruppenstraftat aus. Eine derartige These ist aber für Gruppenstraftaten Jugendlicher problematisch und bedarf vorerst noch weiterer Untersuchungen. Anwendungsbereich und Aufgaben sozialpsychologischer Erkenntnisse können daher nicht auf die genannten psychologischen Gegebenheiten beschränkt werden. Sozialpsychologische Erkenntnisse sind auch unerlässlich für die Erforschung innerer gesetzmäßiger Zusammenhänge krimineller Gruppen und sich daraus ergebender Problemstellungen für die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit.